



Gemeinde Bad Rothenfelde

Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Jahres 2021

Stand November 2020

Entwurfssfassung

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

Wannenäckerstraße 43, 74078 Heilbronn

Telefon: 07131/392-0

Telefax: 07131/392-149

E-Mail: info@schneider-zajontz.de

Internet: <http://www.schneider-zajontz.de>

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I	Auftrag	3
II	Globale Beschreibung der Entsorgung	4
III	Grundsätze der Kostenermittlung	6
IV	Betriebswirtschaftliche Beurteilung der Kosten (Kostentrennung)	9
V	Ermittlung der kostendeckenden Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	13
<u>Rechnerischer Teil</u>		18
Ermittlung der kostendeckenden Gebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung		19
<u>Anlagen</u>		
Anlage 1	Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse	20
Anlage 2	Ermittlung der Abwassermenge	22
Anlage 3	Ermittlung des allgemeinen dezentralen Anteils an der Kläranlage Bad Rothenfelde	23
Anlage 4	Kapazitätsuntersuchung für die Kläranlage Bad Rothenfelde	25
Anlage 5	Ermittlung der Abschreibungen	26
Anlage 6	Ermittlung der Verzinsung	28
Anlage 7	Berücksichtigung von Kostenüber- bzw. unterdeckungen	30
Anlage 8	Verzeichnis der Abkürzungen	32

Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im Rahmen des erteilten Auftrags verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung (auch von Auszügen) sowie die Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Genehmigungsbehörden - ist nur gestattet, wenn wir uns **vorher** einverstanden erklärt haben.

I Auftrag

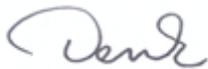
Gemäß der Email vom 29.06.2020 erteilte uns die Verwaltung der Gemeinde Bad Rotenfelde den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung zu erstellen.

Grundlage dieser Gebührenkalkulation waren folgende Unterlagen, welche uns die Verwaltung zur Verfügung gestellt hat:

- Darstellung der laufenden Kosten auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes 2021,
- Rechnungsergebnisse des Jahres 2019,
- Bewertung des Anlagevermögens Stand 31.12.2019,
- Investitionen 2020 und 2021,
- aktuelle Satzungen,
- Informationen zu den örtlichen technischen Gegebenheiten,
- in Rechnung gestellte Abwassermenge im Jahr 2019,
- Veränderungen der Menge bis 2021.

Auf der Grundlage der oben genannten Unterlagen haben wir nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Gebührenkalkulation erstellt.

Heilbronn, den xx.yy.2020



Denk
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)



Baumann
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)
Betriebswirtin (VWA)

Schneider & Zajontz
Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

II Globale Beschreibung der Entsorgung

II.1 Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung

Da der Begriff der öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 5 NKAG hinsichtlich leitungsgebundener Abwasserentsorgungsanlagen gesetzlich nicht festgelegt ist, diese Bestimmung aber für die zweifelsfreie Begrenzung der nach § 5 Abs. 2 NKAG zu berücksichtigenden Kosten unerlässlich ist, muss die Gemeinde in ihrer die Einrichtung betreffenden "Grundlagensatzung" (Wasserversorgungs- bzw. Abwasserbeseitigungssatzung) bestimmen, welche Anlagen als eine einheitliche öffentliche Einrichtung betrieben werden sollen. Dieser Entscheidung muss die Kalkulation der Gebührensätze und deren Festlegung in der Gebührensatzung entsprechen (OVG Lüneburg, Urteil vom 13.03.1990 - 9 L 74/89).

Eine Gemeinde kann technisch voneinander getrennte Abwasserentsorgungs- bzw. Wasserversorgungssysteme in ihrem Gebiet entweder als

- eine einheitliche öffentliche Einrichtung mit einheitlichem Gebührensatz
- oder als
- mehrere rechtlich getrennte, selbständige Einrichtungen mit unterschiedlichen Gebührensätzen

betreiben. Eine Grenze des diesbezüglichen Organisationsermessens setzt nur das Willkürverbot (Zusammenfassung schlechterdings unvergleichbare Arbeitsweisen und/oder Arbeitsergebnisse der einzelnen Systeme), nicht die in den einzelnen Systemen entstehenden unterschiedlichen Kosten (OVG Lüneburg, Urteil vom 24.01.1990 - 9 L 92/89).

Die Gemeinde Bad Rothenfelde betreibt nach Maßgabe der Satzung für die Beseitigung des in ihrem Ortsgebiet anfallenden Abwassers eine jeweils rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im

Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkal-schlamm (dezentrale Abwasseranlage).

Starkverschmutzer sind derzeit keine vorhanden und waren in der Kalkulation deshalb nicht zu berücksichtigen.

II.2 Kanalnetz und Kläranlage

Die Beseitigung des Abwassers erfolgt im Trennsystem. Die Schmutzwasserreinigung erfolgt durch die Kläranlage Bad Rothenfelde. Dieser Kläranlage wird kein Niederschlagswasser zugeführt. Sowohl das Niederschlagswasser der Straßen als auch der Privatgrundstücke wird über Sammelleitungen direkt in den Vorfluter eingeleitet.

III Grundsätze der Kostenermittlung

III.1. Allgemeines

Die gesetzlichen Grundlagen der Gebührenerhebung und -bemessung enthalten:

- das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz,
- das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz,
- die Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung,
- die Satzungen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bad Rothenfelde.

Gemäß § 5 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz sind die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. d. h. zu den Kosten gehören nicht nur die pagatorischen Kosten (auf Zahlungsvorgänge bezogene tatsächlich entstandene Kosten) sondern auch die kalkulatorischen Kosten, wie Abschreibung und angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Nach dem Kommunalabgabengesetz (§ 5 NKAG) soll das veranlagte Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung oder Anlage in der Regel decken, jedoch nicht überschreiten (Kostendeckungsprinzip).

Nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz sind die öffentlichen Einrichtungen einer Gemeinde nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

Auch die Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung versteht unter Kosten die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ansatzfähigen Kosten, die zur Ermittlung leistungsgerechter Gebühren und Entgelte von entscheidender Bedeutung sind.

III.2 Kosten und Erlöse

Wie bereits unter Ziffer III.1 erwähnt, erfolgt die Gebührenkalkulation aufbauend auf nicht gedeckten Kosten. Dies bedeutet, dass bei der Kalkulation der Gebühren nur diejenigen Kosten berücksichtigt werden, die nicht durch andere zweckgebundene Einnahmearten gedeckt werden.

Das NKAG geht deshalb davon aus, dass bei der Gebührenkalkulation im kommunalen Bereich die Kosten ermittelt werden müssen, die zur Erbringung der Dienstleistung - Beseitigung und Klärung des Abwassers - entstehen.

Insofern unterscheidet sich die Gebührenkalkulation nur geringfügig von der privatwirtschaftlichen Praxis, bei der die zu erbringende Dienstleistung kalkuliert wird.

Eine Besonderheit im kommunalen Bereich liegt in der Tatsache, dass die vorhandenen Kostenstellen (Betriebsanlagen) in der Regel sehr kapitalintensiv sind. Grund hierfür ist, dass sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Satzungshoheit selbst verpflichtet, die auf ihrem Gebiet angefallenen Abwässer abzunehmen. Da es sich hier um eine sehr unbestimmte Größe (Abwassermenge) handelt, müssen in der Regel große Kapazitäten vorgehalten werden, um mögliche jährliche Spitzenbelastungen abdecken zu können.

Eine Kommune verfügt hier im Gegensatz zu einem privaten Unternehmen nicht über die Möglichkeit, ihre Leistung auf einen überschaubaren und somit auch kalkulierbaren Benutzerkreis zu beschränken.

Die Gebührenkalkulation entspricht in gewisser Weise einer sog. Divisionskalkulation. D. h. in dieser werden sämtliche betriebswirtschaftlich bedingten Kosten durch die Summe der in Anspruch genommenen Leistungseinheiten dividiert.

Im kommunalen Bereich bedeutet die Summe der Leistungseinheiten die entsorgten Kubikmeter an Abwasser.

Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass dem Gebührenpflichtigen nur die Kosten auferlegt werden dürfen, die für die Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers (Schmutz- und Grundstücksoberflächenwasser) entstehen. D. h., diejenigen Kosten, welche für die Entwässerung der Straßen, Wege und Plätze anfallen, sind bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten in Abzug zu bringen.

Diese Kosten müssten nun theoretisch den Straßenbulasträgern auferlegt werden. Da jedoch in vielen Fällen die Gemeinde selbst Straßenlastträger ist, kommt eine Gebührenerhebung auf Grund der Identität von Schuldner und Gläubiger nicht in Frage.

Somit ist der in der Gebührenkalkulation abzusetzende Anteil für die Straßenoberflächenentwässerung in der Regel durch allgemeine Steuermittel zu finanzieren.

Bei der Kalkulation der zentralen Schmutzwassergebühr entfällt die Berücksichtigung des Straßenoberflächenwassers für die laufenden und kalkulatorischen Kosten der Schmutzwasserkanäle, da in diese Kanäle nur das Schmutzwasser der Grundstücke eingeleitet wird.

Bei den laufenden Kosten musste keine Aufteilung für die Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung erfolgen, da die Gemeinde Bad Rothenfelde getrennte Konten führt.

IV Betriebswirtschaftliche Beurteilung der Kosten (Kostentrennung)

IV.1 Allgemeines

Die Gemeinde Bad Rothenfelde betreibt, wie bereits unter Kapitel II beschrieben, eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.

Die Gemeinde Bad Rothenfelde stellt für die Beseitigung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers die entsprechenden Kanäle sowie die entsprechenden Anlagen zur Reinigung des Abwassers (Kläranlage) zur Verfügung.

IV.2 Besonderheiten bei leitungsgebundenen Anlagen

Technisch selbständige Entwässerungssysteme im Trennsystem einerseits und im Mischsystem andererseits können rechtlich zu einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefasst werden, sofern dem nicht grundlegende Unterschiede in den Klärergebnissen der einzelnen Systeme (etwa teilweise nur mechanische, teilweise dagegen vollbiologische Klärung) entgegen stehen.

Da die Gemeinde Bad Rothenfelde die Schmutz- und Niederschlagswasserkanalisation nicht zu einer rechtlichen Einrichtungseinheit zusammengefasst hat, ist sie berechtigt - und grundsätzlich verpflichtet - unterschiedliche Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke festzulegen.

IV.3 Erläuterung zur Durchführung der Gebührenkalkulation

Im Nachfolgenden soll unter dieser Berichtsziffer auf verschiedene Punkte der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung eingegangen werden, die nach unserer Sicht der Erwähnung und Erläuterung bedürfen:

Wie unter Ziffer II.2 bereits erwähnt, nimmt die Kläranlage Bad Rothenfelde Abwasser der zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf.

Da diese Kläranlage lediglich die Beseitigung sowie die Klärung des Schmutzwassers durchführt, muss in der nachfolgenden Berechnung für diese Einrichtung kein Anteil der Niederschlagswasserentwässerung für Grundstücke und Straßen abgezogen werden.

Der Umfang der als gebührenfähig anzusetzenden Kosten wird durch den Grundsatz der Erforderlichkeit bestimmt.

Deshalb muss eine mögliche Überkapazität der Abwasserreinigungsanlagen aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) der Kläranlage herausgerechnet werde. Für außergewöhnliche Einleitungen kann bei der Bemessung der Größe der Kläranlage eine angemessene Kapazitätsreserve vorgehalten werden. Ein Spielraum von max. 20 % der Gesamtkapazität dürfte wohl in der Regel nicht unangemessen und demzufolge nicht als nicht gebührenfähige Überkapazität einzustufen sein (OVG Lüneburg, Urteil vom 08.08.1990 - 9 L 182/89).

Die erforderliche Auslastbarkeitsuntersuchung wurde in Anlage 4 für die Kläranlage vorgenommen.

Nach § 5 NKAG gehören zu den durch Gebühren zu deckenden Kosten der öffentlichen Einrichtungen unter anderem auch Abschreibungen. Während bei der Verzinsung des Anlagekapitals ausdrücklich bestimmt ist, dass Beiträge und Zuschüsse außer Acht bleiben, fehlt ein entsprechender Hinweis bei der Abschreibung. Daraus ist zu folgern, dass die Abschreibung aus den gesamten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zu erfolgen hat.

Die Gemeinde darf bei der Gebührenkalkulation Abschreibungen auch beitragsfinanzierte öffentliche Einrichtungen in Ansatz bringen, ohne die Anschaffungswerte um die erhobenen Beiträge zu mindern.

Allerdings ist dann eine Erhebung von Beiträgen für die Erneuerung der Einrichtung ausgeschlossen, soweit der Finanzbedarf der Ersatzinvestition den der Erstinvestition nicht übersteigt (OVG Lüneburg, Urteil vom 09.10.1990 - 9 L 279/89).

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich die bindende Verpflichtung, gleichmäßig (linear) über die Nutzungsdauer (Jahre) abzuschreiben. Die Nutzungsdauer kann sowohl nach der Zeitdauer als auch nach dem Umfang der Beanspruchung ermittelt werden.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 5 NKAG kann der Berechnung der Abschreibungen der Anschaffungs- bzw. Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zu Grunde gelegt werden. Da in der Kostenrechnung überwiegend das Ziel der substantiellen Kapitalerhaltung verfolgt wird, können Abschreibungen auch vom Wiederbeschaffungszeitwert durchgeführt werden. In diesem Falle werden den Benutzern Abschreibungen berechnet, die der Wertminderung des im Jahre der Gebührenfestsetzung von der Gemeinde bereitgestellten Anlagevermögens entsprechen.

In der nachfolgenden Kalkulation wird jedoch die Abschreibung auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten ermittelt.

Die Abschreibungssätze sind Erfahrungswerte über die durchschnittliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz gehört zu den ansatzfähigen Kosten auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Ziel der Verzinsung des Anlagekapitals ist es, dass der Gemeinde die Zinsen zufließen für das von ihr in die kostenrechnende Einrichtung eingebrachte Kapital. Es ist nicht von Bedeutung, ob die Einrichtung mit Eigen- oder Fremdmitteln finanziert worden ist.

Die kalkulatorischen Zinsen stellen lediglich Kosten für die Bereitstellung des betriebsnotwendigen Kapitals dar. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen aufgebrauchte Kapitalanteil außer Ansatz.

Somit ist auch eine Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen aus Wiederbeschaffungszeitwerten nicht mit dem NKAG vereinbar.

Der Zinssatz ist als angemessen anzusehen, wenn seine Höhe marktüblich ist. Er ist es dann, wenn der am freien Kapitalmarkt für entsprechende langfristige Anlagen erzielte durchschnittliche Zinssatz erreicht wird. Zu beachten ist jedoch, dass die kalkulatorischen Zinsen immer nur auf den Restbuchwert des angesetzten Anlagekapitals berechnet werden dürfen.

Basis der kalkulatorischen Verzinsung darf in Niedersachsen nur die Summe der Restbuchwerte von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die Beiträge und Zuschüsse Dritter sein (sogenannte Restwertmethode). Die Bemessung der kalkula-

torischen Zinsen nach dem um Beiträge und Zuschüsse Dritter gekürzten und sodann halbierten Anlagekapital (sog. Durchschnittswertmethode) belastet die künftigen Gebührenzahler, welche die Einrichtung erst in der zweiten Hälfte ihrer Lebensdauer in Anspruch nehmen, in unzulässiger Weise (OVG Lüneburg Urteil vom 09.10.1990 - 9 L 279/89).

Verzinst kann also nur der Teil des Anlagevermögens werden, der noch im Anlagekapital gebunden und daher noch nicht abgeschrieben ist.

Die Gemeinde Bad Rothenfelde führt ihre Abwasserbeseitigung nach den Rechtsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung. Um Bilanzgewinne zu vermeiden, wird die Gebühr mit den tatsächlichen Zinsen kalkuliert. Für das Eigenkapital der Schmutzwasserbeseitigung werden Eigenkapitalzinsen in Höhe von 4,0 % angesetzt.

V Ermittlung der kostendeckenden Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

V.1 Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

Die Kosten und Erlöse sind dem vorläufigen Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 entnommen.

Die entsprechenden Beträge wurden in Anlage 1 auf die einzelnen Kostenstellen verteilt.

V.2 Ermittlung der Abwassermenge

Die Ermittlung der eingeleiteten Abwassermenge kann direkt auf der Kläranlage erfolgen, d. h., die in das Kanalnetz und die Kläranlage eingeleiteten Wassermengen werden anhand der Jahresschmutzwassermenge ermittelt.

Die Berechnung der Abwassermenge für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ist in Anlage 2 dargestellt.

V.3 Ermittlung der Abschreibungen

Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Wiederbeschaffungszeitwerte laut Anlagenachweis zu Grunde gelegt.

Die in die Gebührenkalkulation einfließenden Abschreibungen sind in der Anlage 5 dargestellt.

V.4 Behandlung von Zuschüssen, Beiträgen Dritter usw.

Die Kommunen erhalten zur Finanzierung ihrer Vorhaben im Abwasserbereich in der Regel Zuweisungen und Zuschüsse aus Fördermitteln des Bundes oder des Landes. Weiterhin erheben die Gemeinden gemäß § 6 NKAG zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung/ Anschaffung ihrer "öffentlichen Einrichtungen", insbesondere der Abwasserbeseitigung, Beiträge.

In verschiedenen Bundesländern müssen nun diese Einnahmen für die "öffentlichen Einrichtungen" den korrespondierenden Ausgaben zur Ermittlung der ansatzfähigen Abschreibungen, in Form von Auflösungen gegenüber gestellt werden.

Wie bereits in Kapitel IV.2. beschrieben, geht man jedoch bei der Auslegung des § 5 NKAG davon aus, dass solche Zuweisungen und Beiträge bei der Ermittlung der ansatzfähigen Abschreibungen im Rahmen der Gebührenkalkulation nicht beachtet werden müssen.

V.5 Zeitlicher Rahmen der Gebührenkalkulation

V.5.1 Kalkulationszeitraum

Für Ver- oder Entsorgungsleistungen werden die Benutzer regelmäßig zu wiederkehrenden Gebühren für einen bestimmten Zeitraum herangezogen. Dieser Veranlagungszeitraum ist meist das Kalenderjahr. Nach dem Grundsatz der leistungsgerechten (periodengerechten) Gebührenbemessung haben die Benutzer mit ihren Gebührenzahlungen die Leistungen im Veranlagungszeitraum zu entgelten. Im Regelfall müssen also Veranlagungszeitraum und Kalkulationszeitraum identisch sein, wenn nicht der Gesetzgeber etwas anderes vorsieht.

V.5.2 Mehrjahreszeitraum

Mit Wirkung vom 1.1.1992 hat der nds. Landesgesetzgeber in § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG bestimmt, dass der Gebührenberechnung ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden kann, der **drei Jahre** nicht übersteigen soll. Bei Wahl eines dreijährigen Kalkulationszeitraums ist die Kommune berechtigt, prognostisch die voraussichtlichen Kosten dieses Zeitraums durch die Summe der zu erwartenden Maßstabseinheiten dieses Zeitraums zu dividieren und dann einen einheitlichen Gebührensatz für drei Jahre zu ermitteln. Wenn bei der Veranlagung im ersten Jahr des dreijährigen Kalkulationszeitraums auch solche Kosten anteilig auf die Gebührenschuldner umgelegt werden, die erst für die folgenden beiden Jahre der Kalkulationsperiode veranschlagt worden sind, so handelt es sich hierbei um eine zwingende Konsequenz der vom Gesetzgeber in § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG mit dem Ziel eröffneten mehrjährigen Gebührenkalkulation, Gebühren

über mehrere Jahre konstant zu halten (vgl. VGH Mannheim, U. v. 27.1.2000 -2 S 1621/97 -NVwZ-RR 2000, 710/712 = KStZ 2000, 175/177).

Der Kalkulationszeitraum von **höchstens drei** Jahren darf nur in atypisch gelagerten Ausnahmefällen überschritten werden.

Obwohl auch ein Zwei- oder Dreijahreskalkulationszeitraum zulässig ist, sollte man es sinn- vollerweise bei einer **Einjahreskalkulation** zu belassen, weil sonst die gesetzliche Regelung in § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG über den Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen zu erheblichen Anwendungsschwierigkeiten führen kann.

V.5.3 Ausgleichszeitraum von Kostenüber- oder -unterdeckungen

Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so müssen Kostenüberdeckungen immer ("sind") und Kostenunterdeckungen grundsätzlich ("sollen") ausgeglichen werden, und zwar innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahren (§ 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG).

Ob der Betrieb einer Einrichtung in einer Kalkulationsperiode zu einer Über- oder Unterdeckung geführt hat, lässt sich nur durch eine Nachberechnung (Betriebsabrechnung) feststellen, die nicht mehr von den prognostizierten Kosten und Maßstabseinheiten der Gebührenkalkulation, sondern von den tatsächlichen Kosten und Maßstabseinheiten des zurück liegenden und abgeschlossenen Kalkulationszeitraumes ausgeht.

In der Praxis wird eine Nachberechnung zeitlich erst nach der Gebührenkalkulation und Festlegung des Gebührensatzes für die folgende Rechnungsperiode möglich sein (vgl. VGH Mannheim, U. v. 27.1.2000 -2 S 1621/97 -NVwZ-RR 2000, 710/713; Becker in KStZ 2000, 8/9; Quaas in KStZ 2000,181/188). Ein Ausgleich von Über- und Unterdeckungen ist damit faktisch in der nächsten Rechnungsperiode kaum möglich, wenn man sich nicht mit geschätzten Werten begnügen will. § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG sieht daher folgerichtig einen Ausgleich innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahren vor. Das gelingt aber nur, wenn als nächste Kalkulationsperiode nicht ein Zeitraum von drei Jahren gewählt wurde. Denn erst nach Ablauf des Kalkulationszeitraum lässt sich -

durch das Betriebsergebnis -eine Kostenüber- oder -unterdeckung feststellen; zu diesem Zeitpunkt ist jedoch bereits der auf der neuen Kalkulation basierende Gebührensatz für den derzeitigen Kalkulationszeitraum wirksam (vgl. Becker in KStZ 2000,8/9 und Quaas in KStZ 2000,181/189).

V.5.4 Ausgleichfähigkeit von Kostenunterdeckungen

Ansatzfähig im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 3 Halbs. 2 NKAG sind nur ungewollte -d. h. nur schätzungs- bzw. prognosebedingte- Kostenunterdeckungen, sei es dass die tatsächlichen Kosten höher als die kalkulierten sind (z.B. unvorhersehbare Kostensteigerungen) und/oder die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung -Summe der Maßstabseinheiten -niedriger als die kalkulierte Nutzungsmenge ist (z.B. Verhaltensänderungen der Benutzer; Ausfall eines Großnutzers infolge von Insolvenz oder Betriebsverlagerung).

Keine ansatzfähige Unterdeckung liegt vor soweit bestimmte "an sich" ansatzfähige Kostenpositionen bewusst oder irrtümlich überhaupt nicht in die Gebührenkalkulation eingestellt worden sind (vgl. OVG Schleswig, U. v. 24.6.1998 -2 L 22/96 -NVwZ 200,102/104) oder soweit der Rat/Kreistag im Rahmen seines ortsgesetzgeberischen Ermessens bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz von der in der Gebührenkalkulation ermittelten Gebührensatzobergrenze nach unten abgewichen ist und damit eine teilweise Unterdeckung bewusst in Kauf genommen hat (vgl. OVG Lüneburg, U. v. 24.1.1990 -9 L 43/89 -S. 11; VGH Mannheim, U. v. 22.10.1998 -2 S 399/97 -VBIBW 1999,219/223; SächsOVG, U. v. 9.9.1998 -2 S 617/95 -LKV 1999, 275/276, und U. v. 16.12.1998 -2 S 370/96 -NVwZ-RR 1999, 676/677).

Die Berücksichtigung von ungewollten Kostenunterdeckungen widerspricht regelmäßig dem Grunde nach weder dem Kostendeckungsgrundsatz noch dem Äquivalenzprinzip, wenn der in § 5 Abs. 2 NKAG angesprochene 3-Jahres-Zeitraum eingehalten ist (vgl. VGH Mannheim, B. v. 26.9.1996 -2 S 3310/94 -S. 12 f.). Der diesbezügliche grundsätzlichen zulässige Ausgleich ist ein Korrektiv dafür, dass eine rückwirkende Erhöhung von Gebührensätzen regelmäßig ausgeschlossen ist.

Erreichen die "an sich" ansatzfähigen Kostenunterdeckungen allerdings eine solche Höhe, dass eine Verletzung des Äquivalenzprinzips ernsthaft in Betracht zu ziehen ist, liegt

ein atypischer Ausnahmefall vor, der den Ortsgesetzgeber nach § 5 Abs. 2 Satz 3 Halbs. 2 NKAG von seiner grundsätzlich bestehenden Pflicht befreit, Unterdeckungen fristgemäß auszugleichen.

V.5.5 Kalkulation und Kalkulationszeitraum

Eine ordnungsgemäße Gebührenkalkulation vermag die auf ihrer Grundlage beschlossenen Gebührensätze nur für den ihnen zugrunde gelegten Kalkulationszeitraum zu rechtfertigen. Sollen die Gebührensätze über diesen Zeitraum hinaus aufrecht erhalten bleiben, verlangt der Kostendeckungsgrundsatz als "Veranschlagungsmaxime" eine neue Gebührenkalkulation, d. h. zumindest die ausdrückliche Billigung einer "alten", noch hinreichend aktuellen Kalkulation für den neuen Kalkulationszeitraum durch den Ortsgesetzgeber (Rat, Kreistag). Dies ist schon deshalb erforderlich, damit festgestellt werden kann, ob es sich bei etwa entstandenen Unterdeckungen im Kalkulationszeitraum um politisch "gewollte" (d.h. zwingend zu Lasten der allgemeinen Deckungsmittel gehende) Gebührenfehlbeträge handelt, oder ob sie auf immanenten Kalkulationsunwägbarkeiten beruhen und politisch ungewollt sind, was eine grundsätzliche Ausgleichspflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 3 Halbs. 2 NKAG nach sich zieht (vgl. VG Göttingen, U. v. 26.11.1997 -3 A 3421/95 -S. 12 f.).

Sieht sich der Ortsgesetzgeber nach billigender Kenntnisnahme von der Gebührenkalkulation für einen künftigen Kalkulationszeitraum nicht veranlasst, für diesen Zeitraum neue Gebührensätze vorzusehen, braucht die unveränderte Beibehaltung der bisherigen Gebührensätze nicht ausdrücklich in Satzungsform beschlossen zu werden (vgl. OVG Lüneburg, U. v. 20.1.2000 -9 K 2148/99 -NdsVBl. 2000, 113 = NVwZ-RR 2001, 124).

Die Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen ist in Anlage 7 dargestellt.

Rechnerischer
Teil

Ermittlung der kostendeckenden Gebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Nachfolgend sind die Aufwendungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Bad Rothenfelde zusammengestellt, um den auf die einzelnen Leistungseinheiten zu verteilenden gebührenfähigen Aufwand zu ermitteln.

1. Ermittlung der Jahreskosten

Bezeichnung	Jahreskosten 2021
laufende Kosten (vgl. Anlage 1)	
Schmutzwasserkanalisation	359.250 €
Kläranlage Bad Rothenfelde	449.050 €
bereinigte Abschreibungen (vgl. Anlage 5)	
Schmutzwasserkanalisation	202.798 €
Kläranlage Bad Rothenfelde	124.104 €
Kalkulatorische Verzinsung Schmutzwasserkanalisation und Kläranlage (vgl. Anlage 6)	136.742 €
abzüglich Erlöse (vgl. Anlage 1)	- 18.886 €
abzüglich Ausgleichsbetrag für 2021 (vgl. Anlage 7)	- 81.853 €
Summe Deckungsbedarf	1.171.205 €
Leistungseinheiten (vgl. Anlage 2)	558.197 m³
Abwassergebühr (Deckungsbedarf/Leistungseinheiten)	2,10 €/m³

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse

1. laufende Kosten (lt. Wirtschaftsplan 2021)

Bezeichnung	Gesamtbetrag €	Schmutzwasser- kanalisation €	Kläranlage Bad Rothenfelde €
Materialaufwand	196.000	12.000	184.000
Personalaufwand	147.500	36.500	111.000
<u>Betriebskosten</u>			
Kanalisation	180.000	180.000	0
Kläranlage	60.000	0	60.000
Betriebsgebäude	2.500	500	2.000
Außenanlagen	1.000	200	800
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	1.500	500	1.000
Betriebsbedarf	200	50	150
Erstattung Sachkosten an Gemeinde	28.000	18.500	9.500
Fahrzeugkosten	5.000	4.000	1.000
Kfz-Steuer	500	300	200
Grundsteuer	0	0	0
Wasseruntersuchungen	1.000	0	1.000
Mietleasing Kfz	8.850	6.600	2.250
<u>Beiträge, Gebühren, Versicherungen</u>			
Kfz-Versicherung	750	650	100
Abwasserabgabe Kläranlage	21.400	0	21.400
Versicherungen	1.000	0	1.000
Sonstige Abgaben	500	400	100
Beiträge	500	0	500
<u>Verwaltungskosten</u>			
Erstattung Gehälter an Gemeinde	120.000	80.000	40.000
Rechts- u. Beratungskosten	5.000	3.000	2.000
Buchführungskosten	2.000	1.500	500
Telefonkosten	6.500	5.000	1.500
Bürobedarf	1.000	700	300
Nebenkosten Geldverkehr	400	300	100
Reisekosten	300	200	100
Abschluss- u. Prüfungskosten	13.100	6.550	6.550
EDV-Kosten	2.000	1.500	500
<u>Übrige betriebliche Aufwendungen</u>			
sonstige Kosten	1.800	300	1.500
Zwischensumme	808.300	359.250	449.050
Anteile für die dezentrale Entsorgung		Diese Kosten gehen zu 100% 100,00% in die Kalkulation der zentralen SW-Gebühr ein (vgl. Anlage 3)	
Summe		359.250	449.050

Ermittlung der laufenden Kosten und Erlöse**2. Erlöse**

Zinseinnahmen	50 €
Sonst. betriebliche Erträge	12.150 €
Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse	6.686 €
Summe	18.886 €

Ermittlung der Abwassermenge

Die in Rechnung gestellte Abwassermenge 2019 beträgt 560.858 m³.
Der Kalkulation für das Jahr 2021 werden 558.197 m³ zugrunde gelegt.

Jahresschmutzwassermenge**558.197 m³**

**Ermittlung des allgemeinen dezentralen Anteils
an der Kläranlage Bad Rothenfelde**

Die Belastung der Kläranlage Bad Rothenfelde beträgt derzeit:

durch die zentrale Schmutzwasserbeseitigung 13.698 EW

durch die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung 0 EW

insgesamt 13.698 EW

Folglich beträgt bei der Kläranlage Bad Rothenfelde:

der zentrale Anteil

$$\frac{13.698 \text{ EW} \cdot 100}{13.698 \text{ EW}} = 100,00\%$$

der dezentrale Anteil

$$\frac{0 \text{ EW} \cdot 100}{13.698 \text{ EW}} = 0,00\%$$

Kapazitätsuntersuchung für die Kläranlage Bad Rothenfelde

derzeitige Gesamtkapazität	15.700 EW
abzüglich 20 % für außergewöhnliche Belastungen	-3.140 EW
verbleiben	12.560 EW
derzeit zentral angeschlossen	13.698 EW
derzeit dezentral angeschlossen	0 EW
Reservekapazität	0 EW

Es besteht keine Reservekapazität.

Bei der Ermittlung der Reservekapazität wurden außergewöhnliche Belastungen bzw. zeitweilig auftretende Spitzenbelastungen bereits berücksichtigt, in dem für außergewöhnliche Belastungen eine Reserve von 20 % vorgehalten wurde, damit die Ablaufwerte der Kläranlage auch nicht an einzelnen Tagen im Jahr überschritten werden (vgl. hierzu auch Urteil vom OVG Lüneburg vom 08.08.1990 - 9 L 182/89).

Ermittlung der Abschreibungen

I. Schmutzwasserkanalisation

Bezeichnung	Wieder- beschaffungs- zeitwert 31.12.2021 €	Abschreibung 2021 €
Kanalnetz und Hausanschlüsse abzgl. Beiträge ab 2003	11.765.676,00 -81.478,91	165.963,00 -2.064,90 *)
Zwischensumme	11.684.197,09	163.898,10
Pumpwerke Kontroll- und Steuerungseinrichtung	1.178.228,00 9.605,99	35.998,00 0,00
Zwischensumme	1.187.833,99	35.998,00
Immaterielle Vermögensgegenstände		
Software	45.117,00	0,00
Zwischensumme	45.117,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Fuhrpark	32.156,00	0,00
Inventar	10.689,08	0,00
übriges Inventar	39.369,00	2.902,00
geringw. Wirtschaftsgüter	2.757,78	0,00
Zwischensumme	84.971,86	2.902,00
Summe Kanalisation	13.002.119,94	202.798,10

*) Seit 2003 werden die Anschlussbeiträge von den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Kanalnetzes abgezogen (Neuerung durch Erlass des BMF).

Ermittlung der Abschreibungen

II. Kläranlage Bad Rothenfelde

Bezeichnung	Wiederbeschaffungs- zeitwert 31.12.2021 €	Abschreibung 2021 €
Grundstücke	958.228,41	0,00
Grundstücksgleiche Rechte	4.323,14	0,00
Zwischensumme	962.551,55	0,00
Bauwerke	7.835.800,00	575,00
Bauwerke (neu)	2.161.534,00	64.846,00
Betriebsgebäude	392.631,00	11.779,00
Nebengebäude (Lagerhalle)	109.544,00	3.613,00
Garagen	1.994,05	0,00
Carport	44.397,00	2.220,00
Wegebau / Zufahrt	378.568,00	15.110,00
Zaun	54.328,00	898,00
Grünanlagen	19.678,44	0,00
Maschinen	158.874,68	0,00
Maschinen (Neubau)	946.827,00	10.207,00
Kontroll- und Steuereinrichtung	22.413,00	0,00
Kanalnetz	470.600,00	14.090,00
Laboreinrichtung	26.425,00	556,00
Lizenzen	271,70	0,00
Einleitungsrecht	5.256,00	210,00
Summe Kläranlage	13.591.693,42	124.104,00

zentraler Anteil an den Abschreibungen der Kläranlage

Kläranlage Bad Rothenfelde (vgl. Anlage 3)	100,00%	124.104
---	---------	----------------

Ermittlung der Verzinsung

2021

Die Gemeinde Bad Rothenfelde führt ihre Abwasserbeseitigung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung. Um Bilanzgewinne auf Grund der nach dem Kommunalabgabengesetz ermittelten kalkulatorischen Verzinsung zu vermeiden, wird die Gebühr nachfolgend mit der voraussichtlich effektiven Zinssumme kalkuliert, die abweichend ist. Hinzu kommt die Verzinsung des Eigenkapitals. Für die aus den Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten angesammelte Rücklage wird keine Eigenkapitalverzinsung angesetzt, da Zinsen nur für das vom Einrichtungsträger zur Verfügung gestellte Kapital berücksichtigt werden können. Der Zinssatz wurde nach den am Kapitalmarkt üblichen Konditionen ermittelt. Die Summe aus Eigen- und Fremdkapitalzinsen entspricht der kalkulatorischen Verzinsung nach dem KAG.

1. Fremdkapitalzinsen für die Schmutzwasserbeseitigung

Bezeichnung	Betrag €
Zinsen für Darlehen, die vor der Gründung des Abwasserbeseitigungsbetriebes aufgenommen wurden	-
Zinsen für Darlehen die nach 1995 aufgenommen wurden	66.439,00
Zinsen für kurzfristige Verbindlichkeiten	-
Auflösung Darlehensgebühren	-
Summe	66.439,00

Ermittlung der Verzinsung

2. Eigenkapitalzinsen für die Schmutzwasserbeseitigung**(ohne indexierte Werte)****Aktiva**

Anlagevermögen	01.01.2021	5.995.099,17 €
Zugänge 2021 (Kanäle ./ Anschl.Beiträge)	41.000,00 €	
Kläranlage	30.000,00 €	
Pumpwerke	10.000,00 €	
Fuhrpark	- €	
Betrieb- und Geschäftsausst.	3.000,00 €	
AfA 2021	- 229.712,00 €	
abzgl. ET-Gebiet "Heidländer Weg" 31.12.2021	- 11.419,32 € -	157.131,32 €
Anlagevermögen	31.12.2021	5.837.967,85 €

abzüglich**Passiva**

Empfangene Ertragszuschüsse (Restwert)	- 154.268,79 €
zugl. Beiträge ET-Gebiet "Heidländer Weg" 31.12.2021	10.078,10 €
Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten	- 2.865.647,09 €

Eigenkapital gesamt**2.828.130,07 €**abzüglich**Unverzinsliches Eigenkapital**

Kapitalzuschüsse	- 326.115,82 €
Bewertung Anlagevermögen nach Zeitwerten	- 744.437,61 € - 1.070.553,43 €

Verzinsliches Eigenkapital**1.757.576,64 €****Zinssatz****4,00%****Eigenkapitalverzinsung****70.303,07 €****3. Kalkulatorische Verzinsung gesamt****136.742,07 €**

Berücksichtigung von Kostenüber- bzw. -unterdeckungen

Da in den Kosten und Erlösen des Jahres 2019 keine anteiligen Beträge für die Niederschlagswasserbeseitigung enthalten waren, ist die entstandene Überdeckung in voller Höhe der Schmutzwasserbeseitigung zuzuordnen.

Die Gemeinde Bad Rothenfelde hat für das Jahr 2019 folgendes Ergebnis errechnet:

Bezeichnung	Haushaltsjahr 2019 €
Gewinn 2019 (lt. Bilanz zum 31.12.2019)	154.007,26
<u>abzüglich</u>	
Verzinsung des Eigenkapitals	-82.609,03
Zuführung an die Erneuerungsrücklage	-73.794,05
Ergebnis 2019	-2.395,82

<u>Nachrichtlich:</u>	
Gebührenausgleichsrücklage Stand 31.12.2018	351.751,66
Zuführung 2019	-2.395,82
Gebührenausgleichsrücklage Stand 31.12.2019	349.355,84
Der Gewinnvortrag aus den Jahren 1996/97 beträgt	217.320,65
Verlust 2003	-20.613,21
Verlust 2004	-16.175,19
Verlust 2005	-52.646,44
Verlust 2006	-77.799,51
Verlust 2007	-40.259,75
Abdeckung Verlust 2008	-9.826,55
Verlustvortrag zum 31.12.2019	0,00
Summe Gebührenausgleichsrücklage + Verlustvortrag	349.355,84
Entnahme für das Kalkulationsjahr 2020	-96.500,00
Stand 31.12.2019	252.855,84

Berücksichtigung von Kostenüber- bzw. -unterdeckungen

Jahr	Ergebnis + = Kostenüberdeckung / - = Kostenunterdeckung	im Ergebnis enthaltener Ausgleich von Vorjahres- ergebnissen	noch ausgleichs- fähig / -pflichtig	Ausgleich in den Jahren					Folge- jahre
				Vorjahr	2018	2019	2020	2021	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Übertrag Gebührenausgleichsrücklage (Stand 31.12.2015)									
	190.001,84 €	- 31.714,44 €	158.287,40 €	- 152.604,90 €	- 5.682,50 €				
2016	52.146,43 €	55.604,90 €	107.751,33 €		- 23.303,50 €	- 84.447,83 €			
2017	102.239,45 €	97.000,00 €	199.239,45 €			- 20.886,17 €	- 96.500,00 €	- 81.853,28 €	
2018	39.078,38 €	28.986,00 €	68.064,38 €						- 68.064,38 €
2019	- 2.395,82 €	105.334,00 €	102.938,18 €						- 102.938,18 €
2020	steht noch nicht fest	96.500,00 €							
Summe	381.070,28 €	351.710,46 €	636.280,74 €	- 152.604,90 €	- 28.986,00 €	- 105.334,00 €	- 96.500,00 €	- 81.853,28 €	- 171.002,56 €

Das Ergebnis des Jahres 2020 steht noch nicht fest. In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 wurde bereits eine Kostenüberdeckung von 96.500,- € einkalkuliert.

Nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sind Kostenüberdeckungen innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Verzeichnis der Abkürzungen

AB	Anfangsbestand
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AV	Anlagevermögen
AW	Abwasser
BSB	Biologischer Sauerstoffbedarf
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DL	Druckrohrleitung
EB	Endbestand
EW	Einwohnerwert
EGW	Einwohnergleichwert
GA	Grundstücksanschlüsse
Gde	Gemeinde
GFZ	Geschoßflächenzahl
GO	Gemeindeordnung
GRZ	Grundflächenzahl
KA	Kläranlage
KAG	Kommunalabgabengesetz
KN	Kanalnetz
MS	Mischsystem
MW	Mischwasser
ND	Nutzungsdauer
NF	Nutzungsfaktor
NW	Niederschlagswasser
OVG	Oberverwaltungsgericht
PW	Pumpwerk
RBW	Restbuchwert
Rdnr.	Randnummer
RRB	Regenrückhaltebecken
RÜB	Regenüberlaufbecken
RW	Regenwasser
SW	Schmutzwasser
TS	Trennsystem
VGH	Verwaltungsgerichtshof
WG	Wassergesetz